

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 151/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2006 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Den gerügten Verfahrensmangel, das LSG habe § 103 SGG verletzt, weil es klägerischen Beweis Anträgen auf Einholung eines biomechanischen Gutachtens ohne Grund nicht gefolgt sei, hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt. Denn er hat nicht aufgezeigt, dass er in einem Schriftsatz und vor allem in der abschließenden mündlichen Verhandlung einen solchen Beweis Antrag im Berufungsverfahren vor dem LSG gestellt habe.
- 4 Das Vorbringen des Klägers, das LSG sei in seinem Urteil mit keinem Wort auf die Berufungsbegründung des Klägers bezüglich der Widersprüchlichkeit der vorliegenden Gutachten eingegangen, könnte als Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) zu verstehen sein. Dieser Anspruch soll nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Dass das LSG hiergegen verstoßen haben könnte, ist jedoch den weiteren Ausführungen des Klägers nicht zu entnehmen, in denen er sich mit der Beweismwürdigung des LSG hinsichtlich der verschiedenen ärztlichen Stellungnahmen und Gutachten auseinandersetzt. Mit Angriffen gegen die Beweismwürdigung durch das LSG kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise begründet werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).



- 5 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe übersehen, dass die gehörten Gutachter die Unfallfolge "Hypophysetumor" übersehen hätten, wird damit ebenfalls kein Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig. Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten, einleitend angegebenen Gründen zugelassen werden, die vorliegend aber vom Kläger nicht hinreichend dargelegt oder bezeichnet wurden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

